

statt. Nur in Preußen hat zweimal eine Krönung stattgefunden, 1701 bei Begründung des Königthums und 1861 nach dem Übergange zum konstitutionellen Systeme.

§ 10. Der Verlust der Herrschaft.

Der **Tod** bedarf als selbstverständlicher Endigungsgrund keiner weiteren Erörterung. Regierungsunfähigkeit endet die Herrschaft, wo Regierungsfähigkeit Voraussetzung des Erwerbes ist, also nur noch ausnahmsweise, sonst bewirkt Regierungsunfähigkeit nicht den Verlust des Rechtes, sondern nur seiner Ausübung und Begründung einer Regentschaft.

Die **Abdankung** wird regelmäßig in taktvoller Zurückhaltung von den Verfassungsurkunden nicht erwähnt, ist aber zweifellos zulässig. Sie kann sich nur unbedingt oder zugunsten des Regierungsnachfolgers vollziehen. Durch sie wird die verfassungsmäßige Thronfolge eröffnet. Der abdankende Monarch tritt zurück in die Untertanen, und zwar die privilegierteste Klasse von ihnen, die Mitglieder des landesherrlichen Hauses. Er wird der Untertan seines Nachfolgers und sogar seiner Familiengewalt unterworfen. Doch behält er die monarchischen Titel und Prädikate, wenn er es will und nicht auch darauf verzichtet.

Zweifelhaft ist, ob die Herrschaft durch **Entsetzung** des Monarchen endigen kann. Geschichtlich möglich sind jedenfalls revolutionäre Ereignisse, welche der Herrschaft ein Ziel setzen. Das kommt aber hier nicht in Frage, da es sich dabei um eine Durchbrechung des Rechts handelt. Es fragt sich nur, ob eine Absetzung als staatsrechtliche Einrichtung möglich ist.

Die **Absetzung** hat eine höhere Gewalt über den Monarchen zur Voraussetzung, welche ihn der Herrschaft entsetzt.

Sie war möglich im **alten Reiche**, soweit dessen Macht überhaupt ausreichte. Das neue Reich ist dagegen den einzelnen Landesherren nicht übergeordnet.

Die **Absetzung** ist ferner möglich im **Staate der Volkssouveränität** durch das souveräne Volk. Sie wird daher vom Bona-partismus, indem er die monarchische Unverantwortlichkeit ablehnt,